Auskunft erteilt:

[redacted]

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
BM-13 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

31. Januar 2021

Betreff: Anregung vom 12.01.2021, durch diverse Maßnahmen für den Jugend-, Umwelt- und Nichtraucherschutz zu sorgen – Nachtrag

Vorlage: 0044/2021
KÖ: 20
AZ: BM-13/102361/2021/3/9237

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Vorlage hat die Stadtverwaltung nicht bestritten, dass das Rauchen an Schulen verboten ist und zwar auch auf dem gesamten Grundstück der Schule. Ebenso wenig wird bestritten, dass sich der von der Schulverwaltung unterstützte Raucherbereich am BKSB auf dem Grundstück der Schule (Flur 26, N. 865) befindet. Die Verwaltung unterstützt aktiv das Rauchen an der Schule, indem eine 136 qm-große Fläche zum Zweck der Herrichtung dieses Raucherbereiches aus dem Mietvertrag mit dem Träger herausgenommen wurde und dort Ascher aufgestellt wurden. Vielmehr verweist die Verwaltung darauf, allemal zurecht, dass mehrere Kollegen die Missachtung des Landesgesetzes gebilligt hatten. Daraus nimmt die Verwaltung Anlass, ebenso wenig das Gesetz beachten zu wollen.

Auf die Frage aus der Einwohnerfragestunde des Rats am 15.12.2020, ob eine schulische Aufsicht für den Raucherbereich bestünde oder nicht, hat die Verwaltung noch keine Antwort. Gäbe es eine schulische Aufsicht, wäre das Rauchen sowieso dort verboten, denn das Rauchen ist bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Schule verboten; gäbe es keine schulische Aufsicht, dürfte Minderjährige dort nicht nur unbehelligt rauchen, sondern auch Alkohol trinken, in Drogen handeln usw. Es darf deshalb nicht wundern, dass die Verwaltung bislang ihre Antwort auf die Frage unterlässt.

Unsere Demokratie ist empfindlich. Sie bedarf ein Konsens in der Gesellschaft, die Gesetze des Landes beachten zu wollen. Es darf nicht als Ausrede dienen, dass andere um sich herum die Gesetze missachten. Vielmehr gründet sich eine Demokratie in der Bereitschaft eines jeden Bürgers, die Gesetze Folge zu leisten und zwar auch und gerade dann, wenn man eine anderweitige Meinung vertritt oder wenn Mitstreiter sich gegen die Gesetze auflehnen.

Es ist eine wohl bekannte Besonderheit im Umgang mit der Tabakkontrollpolitik, dass vor allem Raucher empfindlich auf Fragen bezüglich des Rauchens reagieren können. Selbst wenn sie ansonsten die Gesetze beachten, ihre Steuern zahlen, auf Rot warten usw., können sie beim Thema Rauchen auf einmal zu Ungehorsam bewegt werden. Es ist im vorliegenden Fall gar nicht auslegungsfähig, dass das Rauchen auf einem schulischen Grundstück gestattet werden darf.

In Bezug auf die Möglichkeiten eines Rauchverbots vor Schulen, an Bushaltestellen, auf einem Markt oder ansonsten in dicht besuchten Fußgängerzonen, verlässt sich die Verwaltung auf dem Rechtsstand von 2013 und übergeht dabei die relevante Rechtsprechung, die danach erfolgt ist. Aus dem beiliegenden Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 16. Januar 2015 – V ZR

110/14) wird deutlich, dass Beschränkungen in der Bundes- und Landesgesetzgebung auf Rauchverbote in geschlossenen Räumen lediglich eine Indizwirkung haben. Zwei mögliche Grundlagen für einen Rauchverbot im Freien wurden in der Urteilsbegründung genannt: Zum einen eine Geruchsbelästigung und zum anderen eine gesundheitliche Gefahr. Nicht in diesem Urteil erwähnt sind die Verbote im Freien in der Umgebung einer Schule, deren Grundlage schon im NiSchG NRW verankert sind.

Der Jugendschutz als rechtliche Grundlage für ein Rauchverbot in der Nähe einer Schule ist also schon gegeben. Das Rauchverbot auf dem Grundstück einer Schule ist nur eine Mindestanforderung im NiSchG NRW und enthält keine Verpflichtung für die Gemeinde, das Rauchen an der Grenze zur Schule zu gestatten. Ebenso ist die Geruchsbelästigung eine vom höchsten Gericht anerkannte rechtliche Grundlage für ein Rauchverbot im Freien. Sei es auf einem Balkon, an einer Haltestelle, oder in dichte Menschenmengen an Märkten oder in Fußgängerzonen, sieht das Gericht vor, dass eine Gebrauchsregelung getroffen werden muss.

Die mutwillige Missachtung des Gesetzes am BKSB mit Unterstützung der Schulverwaltung ist kein Einzelfall. Vielmehr findet es im Kontext eines breiten Versagens und Verdrängens im Umgang mit der Nikotinsucht. Umso mehr muss bewusst und bestimmt den Jugend-, Umwelt- und Nichtraucherschutz in allen Punkten unseres Antrags nachgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 6/2015

Rauchen auf dem Balkon

Der - unter anderem für Besitzschutzansprüche zuständige - V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich heute mit der Frage befasst, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mieter, der sich durch den von einem tiefer gelegenen Balkon aufsteigenden Zigarettenrauch im Gebrauch seiner Wohnung beeinträchtigt fühlt und zudem Gefahren für seine Gesundheit durch sog. Passivrauchen befürchtet, von dem anderen Mieter verlangen kann, das Rauchen während bestimmter Zeiten zu unterlassen. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien sind Mieter in einem Mehrfamilienhaus in Brandenburg. Die Kläger wohnen im ersten Stock, die Beklagten im Erdgeschoss. Die Balkone der Wohnungen liegen übereinander. Die Beklagten sind Raucher und nutzen den Balkon mehrmals am Tag zum Rauchen, wobei der Umfang des täglichen Zigarettenkonsums streitig ist. Die Kläger fühlen sich als Nichtraucher durch den von dem Balkon aufsteigenden Tabakrauch gestört und verlangen deshalb von den Beklagten, das Rauchen auf dem Balkon während bestimmter Stunden zu unterlassen. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Die Vorinstanzen sind der Meinung, dass ein Rauchverbot mit der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Freiheit der Lebensführung nicht vereinbar sei; diese schließe die Entscheidung ein, unabhängig von zeitlichen und mengenmäßigen Vorgaben auf dem zur gemieteten Wohnung gehörenden Balkon zu rauchen.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Dabei hat er sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1. Einem Mieter steht gegenüber demjenigen, der ihn in seinem Besitz durch sog. Immissionen stört (zu diesen gehören Lärm, Gerüche, Ruß und eben auch Tabakrauch), grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch zu. Das gilt auch im Verhältnis von Mietern untereinander. Der Abwehranspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Rauchen eines Mieters im Verhältnis zu seinem Vermieter grundsätzlich zum vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung gehört. Denn vertragliche Vereinbarungen zwischen einem Mieter und seinem Vermieter rechtfertigen nicht die Störungen Dritter.

Der Abwehranspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die mit dem Tabakrauch verbundenen Beeinträchtigungen nur unwesentlich sind. Das ist anzunehmen, wenn sie auf dem Balkon der Wohnung des sich gestört fühlenden Mieters nach dem Empfinden eines verständigen durchschnittlichen Menschen nicht als wesentliche Beeinträchtigung empfunden werden.

Liegt hingegen nach diesem Maßstab eine als störend empfundene – also wesentliche – Beeinträchtigung vor, besteht der Unterlassungsanspruch allerdings nicht uneingeschränkt. Es kollidieren zwei grundrechtlich geschützte Besitzrechte, die in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen. Einerseits steht dem Mieter das Recht auf eine von Belästigungen durch Tabakrauch freie Nutzung seiner Wohnung zu, anderseits hat der andere Mieter das Recht, seine Wohnung zur Verwirklichung seiner Lebensbedürfnisse - zu denen auch das Rauchen gehört - zu nutzen. Das Maß des zulässigen Gebrauchs und der hinzunehmenden Beeinträchtigungen ist nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu bestimmen. Im Allgemeinen wird dies auf eine Regelung nach Zeitabschnitten hinauslaufen. Dem Mieter sind Zeiträume freizuhalten, in denen er seinen Balkon unbeeinträchtigt von Rauchbelästigungen nutzen kann, während dem anderen Mieter Zeiten einzuräumen sind, in denen er auf dem Balkon rauchen darf. Die Bestimmung der konkreten Zeiträume hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

2. Sollte die Geruchsbelästigung nur unwesentlich sein, kommt ein Abwehranspruch in Betracht, wenn Gefahren für die Gesundheit drohen.

Immissionen, die die Gefahr gesundheitlicher Schäden begründen, sind grundsätzlich als eine wesentliche und damit nicht zu duldende Beeinträchtigung anzusehen. Bei der Einschätzung der Gefährlichkeit der Einwirkungen durch aufsteigenden Tabakrauch ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Freien geraucht wird. Insoweit kommt den Nichtraucherschutzgesetzen des Bundes und der Länder,

die das Rauchen im Freien grundsätzlich nicht verbieten, eine Indizwirkung dahingehend zu, dass mit dem Rauchen auf dem Balkon keine konkreten Gefahren für die Gesundheit anderer einhergehen. Nur wenn es dem Mieter gelingt, diese Annahme zu erschüttern, indem er nachweist, dass im konkreten Fall der fundierte Verdacht einer Gesundheitsbeeinträchtigung besteht, wird eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen und deshalb eine Gebrauchsregelung getroffen werden müssen.

3. Die Sache war an das Landgericht zurückzuweisen, weil es bislang keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob der Rauch auf dem Balkon der Kläger als störend wahrnehmbar ist oder - wenn das zu verneinen sein sollte - ob im konkreten Fall von dem Tabakrauch gesundheitliche Gefahren ausgehen, wie die Kläger unter Hinweis auf eine Feinstaubmessung behaupten.

Urteil vom 16. Januar 2015 – V ZR 110/14

AG Rathenow, Urteil vom 6. September 2013 - 4 C 300/13

LG Potsdam, Urteil vom 14. März 2014 - 1 S 31/13

Karlsruhe, den 16. Januar 2015

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

[Seite drucken] [Fenster schließen]